



Bezirksjugendordnung Bezirk Kreis Gütersloh e.V. der DLRG

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der "Jugend der DLRG im Bezirk Kreis Gütersloh" gehören grundsätzlich alle Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und die im Jugendbereich tätigen Mitglieder an.

§ 2 Verhältnis zum Stammverband

Die Bezirksjugend ist ein fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzungen gebunden.

Sie gestaltet ihr Gruppen und Verbandsleben selbständig.

Die Gründung der Bezirksjugend geht aus vom Bezirksvorstand oder dem LV-Jugendausschuß.

§ 3 Aufgaben

Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel. Aufgaben der Bezirksjugend sind unter der Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen,
- b) die Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Rettungsschwimmens zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung,
- c) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) die Förderung der internationalen Verständigung,
- e) die Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung,
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g) die Aus- und Weiterbildung im Bereich von Jugendpflege und Jugendbildung.

Die Bezirksjugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Organe

Organe der Bezirksjugend sind:

- (a) der Bezirksjugendtag (§5),
- (b) der Bezirksjugendrat (§6),
- (c) der Bezirksjugendausschuß (§7).

§ 5 Der Bezirksjugendtag

Die Bezirksjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Bezirksjugend.

Der Stimm Schlüssel des Bezirksjugendtages wird auf einen Vorschlag des Bezirksjugendausschusses in der letzten Sitzung des Bezirksjugendrates vor dem vor dem Bezirksjugendtag festgelegt.

Die Bezirksjugendtage setzen sich zusammen aus den von den Jugendgremien gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Bezirksjugendrates.

Jedes anwesende Mitglied des Bezirksjugendtages hat bei Abstimmungen eine Stimme; Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:

1. Entgegennahme der Berichte der Bezirksjugendausschußmitglieder,
2. Entgegennahme des Kassen- und Prüfberichtes,
3. Entlastung des Bezirksjugendausschusses,
4. Wahl der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit,
7. Wahl der Delegierten zum LV-Jugendtag der DLRG und zum Jugendtag der Kreissportjugend,
8. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages die verlangen oder der Bezirksjugendrat mit einfacher Mehrheit einen solchen außerordentlichen Bezirksjugendtag beschließt oder der LV-Jugendausschuß die Einberufung mit einfacher Mehrheit verlangt. Zum ordentlichen Bezirksjugendtag ist mindestens vier Wochen, zum außerordentlichen Bezirksjugendtag mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 6 Der Bezirksjugendrat

1.

Der Bezirksjugendrat wird durch die Jugendwarte der Ortsgruppen oder deren Vertreter und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses gebildet.

Der Bezirksjugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied des Bezirksjugendrates eine Stimme; Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

2.

Aufgaben des Bezirksjugendrates sind insbesondere:

- (a) Erarbeitung von Richtlinien für den Bezirksjugendausschuß,
- (b) Kontrolle der Arbeit des Bezirksjugendausschusses,
- (c) Beschlußfassung über gesonderte Maßnahmen der Bezirksjugend,
- (d) Bestätigung der Nachfolger vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Bezirksjugendausschusses und der Beisitzer, die vom Bezirksjugendausschuß berufen wurden,
- (e) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- (f) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- (g) Entlastung des Bezirksjugendkassenwartes für das vergangene Geschäftsjahr,
- (h) Entlastung ausgeschiedener Bezirksjugendausschußmitglieder,
- (i) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 Der Bezirksjugendausschuß

Der Bezirksjugendausschuß ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit des Bezirks verantwortlich.

Der Bezirksjugendausschuß besteht aus:

1. dem/der Bezirksjugendwart/in,
2. dem/der stellvertretenden gleichberechtigten Bezirksjugendwart/in,
3. dem/der Bezirksjugendkassenwart; er/sie ist dem Bezirkskassenführer verantwortlich (Der/die Bezirksjugendkassenwart/in sollte volljährig sein.),
4. einem vom Vorstand des Bezirks Kreis Gütersloh e.V. benannten Vertreter,
5. Beisitzern, die eine Ressortfunktion haben.

Die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses werden bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt.

Beim Ausscheiden eines Bezirksjugendausschußmitgliedes während der Amtszeit kann der Bezirksjugendausschuß das Amt bis zum nächsten Bezirksjugendtag oder bis zur nächsten Bezirksjugendratstagung kommissarisch besetzen.

Der Bezirksjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DLRG-Satzungen, der Bezirksjugendordnung, seiner Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes sowie der Beschlüsse des Bezirksjugendtages bzw. Bezirksjugendrates und ist dem Bezirksvorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Bezirksjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie sind öffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses ist vom Bezirksjugendwart/in eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Bezirksjugendausschuß ständige oder ad Hoc-Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendausschusses.

Der/die Bezirksjugendwart/in und der/die stellv. Gleichberechtigte Bezirksjugendwart/in bedürfen der Bestätigung der Bezirkstagung bzw. des Bezirksrates im DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V.. Wird die Bestätigung abgelehnt, so steht der Bezirksjugend Widerspruch beim LV-Jugendausschuß zu. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Seiten und einem Vermittlungsversuch mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Ausführung der Jugendordnung

Der Bezirksjugendtag kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Bezirksjugendtag ermächtigt den Bezirksjugendausschuß, einen Geschäftsverteilungsplan zu erarbeiten, anzuwenden und dem nächsten Bezirksjugendtag oder Bezirksjugendrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der übergeordneten Gliederung im Jugendbereich und soweit dort nicht verankert die Bestimmungen des Stammverbandes.

§ 9 Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist im Grundsatz für die Jugendgruppen der Untergliederungen im DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e. V. verbindlich. Die Jugendordnungen der Untergliederungen sind dem Bezirksjugendausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur am ordentlichen Bezirksjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichem Bezirksjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Bezirksjugend kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirksjugendtag mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Für die Beschlußfähigkeit gilt § 6, Abs. 1 der Jugendordnung.

Bei Auflösung der Bezirksjugend fällt deren Vermögen dem DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh zu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschlußfassung durch den Bezirksjugendtag am 3. Mai 1983 in Kraft.

Die Bezirkstagung stimmte dieser Jugendordnung am 3. Mai 1983 zu.